

Verordnung betreffend das Verfahren bei Erteilung von Bewilligungen zur selbstständigen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt (Ärztliche Berufsausübungs-Verordnung)

Vom 27. März 2001

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 2a des Gesetzes betreffend Ausübung der Berufe der Medizinalpersonen und der Komplementärmedizin vom 26. Mai 1879¹⁾ beschliesst:

Gesuch

§ 1.²⁾ Wer im Kanton Basel-Stadt selbstständig, d.h. in eigenem Namen und in eigener Verantwortlichkeit, als Ärztin oder Arzt tätig sein will, hat beim Sanitätsdepartement ein Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungs-Bewilligung zu stellen.

²⁾ Das Gesuch ist unter Beilage folgender Unterlagen einzureichen:

- a) Diplomurkunde als Ärztin oder Arzt (eidg. Diplom oder vom Bundesamt für Gesundheit anerkanntes ausländisches Diplom eines Mitglied-Staates der Europäischen Gemeinschaft);
- b) Eidgenössischer Weiterbildungstitel oder vom Bundesamt für Gesundheit anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel eines Mitglied-Staates der Europäischen Gemeinschaft;
- c) Nachweis der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit nach Diplomabschluss;
- d) Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, der nicht älter als sechs Monate sein darf. Ist eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller im Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht schon während 10 Jahren in der Schweiz wohnhaft, hat sie bzw. er einen entsprechenden Strafregisterauszug (Führungszeugnis) des ehemaligen Wohnsitzlandes beizubringen.

³⁾ Das Gesuch hat weitere Angaben zu enthalten über:

- a) Adresse der vorgesehenen Praxis oder des Ortes, an dem die Berufstätigkeit ausgeübt wird;
- b) vorgesehener Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme oder Datum der Praxiseröffnung;
- c) hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit.

¹⁾ SG 310.100.

²⁾ § 1 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004). Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Bisher erteilte Bewilligungen zur selbstständigen Berufsausübung als Ärztin oder Arzt behalten ihre Gültigkeit.

²⁾ Im Zeitpunkt dieser Verordnungsänderung hängige Gesuche werden nach den geänderten Vorschriften behandelt.

⁴ Ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung wird nicht behandelt, wenn darin nicht der Nachweis darüber erbracht wird, dass die Praxis-tätigkeit beziehungsweise die freiberufliche Tätigkeit innerhalb von neun Monaten seit der Gesuchstellung aufgenommen wird und/oder wenn noch keine verbindliche Absicht einer tatsächlichen Berufsaufnahme innert der gleichen Frist besteht. Es wird zurückgestellt und bleibt pendent, bis konkrete Angaben über die Praxiseröffnung bzw. die Tätigkeitsaufnahme vorgelegt werden.

⁵ Die Eröffnung der Praxis oder die Aufnahme der Berufstätigkeit ist dann konkret, wenn der Praxisort feststeht und der Zeitpunkt der Eröffnung der Praxis bzw. der Ausübung der Berufstätigkeit verbindlich festgelegt ist.

⁶ Zuständig für die Behandlung des Gesuchs ist der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin.

Erteilung der Bewilligung

§ 2. Sind nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Angaben die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung erfüllt, wird die Bewilligung erteilt.

² Die Bewilligung wird vom Vorsteher bzw. von der Vorsteherin des Sanitätsdepartementes unterschrieben.

³ Mit der Erteilung der Praxisbewilligung wird die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber zur Teilnahme an einem ärztlichen Notfalldienst verpflichtet. Dieser Notfalldienst wird für alle Ärztinnen und Ärzte von der Medizinischen Gesellschaft Basel organisiert. Über Dispensationen entscheidet die Medizinische Gesellschaft Basel.³⁾

Pendente Gesuche

§ 3. Ein pendent gehaltenes Bewilligungsgesuch (§ 1 Abs. 3 hievore) wird auf entsprechendes Begehren der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers weiter behandelt, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung erfüllt sind. Insbesondere muss der Nachweis der konkret vorgesehenen Praxiseröffnung (Ort und Datum) oder der Tätigkeitsaufnahme erbracht werden.

² Die Weiterbehandlung erfolgt nach den dazumal geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

³⁾ § 2 Abs. 3 beigefügt durch RRB vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004). Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Bisher erteilte Bewilligungen zur selbstständigen Berufsausübung als Ärztin oder Arzt behalten ihre Gültigkeit.

² Im Zeitpunkt dieser Verordnungsänderung hängige Gesuche werden nach den geänderten Vorschriften behandelt.

Bewilligungsgebühr

§ 4. Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühr ist in der Verordnung betreffend Gebühren für Berufsausübende im Gesundheitsbereich und für Bewilligungen für medizinische Institute und Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime (Gebührenverordnung Gesundheitsbereich) geregelt.

Inspektionen

§ 4a.⁴⁾ Die Abteilung Gesundheitsdienste des Sanitätsdepartements kann in ärztlichen Praxisräumlichkeiten Kontrollen und Inspektionen durchführen und von Ärztinnen und Ärzten und deren Personal Auskünfte über die Tätigkeit verlangen. Sie hat sich dabei an die ordentlichen Geschäftszeiten zu halten, ausser wenn aus besonderen Gründen eine Inspektion dringend angezeigt ist.

² Sie hat das Recht, soweit zur Klärung eines Sachverhaltes und/oder zur Beweissicherung notwendig, Patientendossiers (in der Regel mit Einverständnis der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten), Geschäftsakten und andere Praxisunterlagen einzusehen und vorübergehend zu beschlagnahmen. Zur Einsicht in Patientendossiers sind nur der kantonsärztliche Dienst und/oder das Institut für Rechtsmedizin befugt. Falls notwendig können die Organe der Polizei um Rechtshilfe angegangen werden.

Erlöschen der Bewilligung⁵⁾

§ 5.⁵⁾ Bewilligungen zur selbstständigen Berufstätigkeit erlöschen, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber

- a) stirbt;
- b) die Berufstätigkeit aufgibt;
- c) aus dem Kanton wegzieht.

² Die Aufgabe der Berufstätigkeit oder der Wegzug ist spätestens innert 14 Tagen nach der Praxisschliessung den Gesundheitsdiensten Basel-Stadt zu melden. Innert einer Frist von 30 Tagen haben die Erben einer verstorbenen Ärztin oder eines verstorbenen Arztes den Todesfall bei den Gesundheitsdiensten zu melden.

⁴⁾ § 4a eingefügt durch RRB vom 4. 5. 2004 (wirksam seit 9. 5. 2004).

⁵⁾ § 5 eingefügt durch RRB vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004); dadurch wurden die bisherigen §§ 5–7 zu §§ 6–8. Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Bisher erteilte Bewilligungen zur selbstständigen Berufsausübung als Ärztin oder Arzt behalten ihre Gültigkeit.

² Im Zeitpunkt dieser Ordnungsänderung hängige Gesuche werden nach den geänderten Vorschriften behandelt.

Publikation und Registrierung der Bewilligungen

§ 6.⁶⁾ Erteilte Bewilligungen werden im Kantonsblatt publiziert.

² Die Abteilung Gesundheitsdienste des Sanitätsdepartementes führt ein Register über die erteilten Bewilligungen. Dieses Register ist öffentlich und kann eingesehen werden.

Übergangsbestimmungen

§ 7.⁷⁾ Bisher erteilte Bewilligungen zur selbstständigen Berufsausübung als Ärztin oder Arzt behalten ihre Gültigkeit.

² Im Zeitpunkt des Verordnungserlasses hängige Gesuche werden nach den Vorschriften dieser Verordnung behandelt.

Inkrafttreten

§ 8.⁸⁾ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.⁹⁾

⁶⁾ § 6: Siehe Fussnote 5.

⁷⁾ § 7: Siehe Fussnote 5. Abs. 2 gestrichen durch den RRB vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004); dadurch wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 2.

⁸⁾ § 8: Siehe Fussnote 5.

⁹⁾ Wirksam seit 1. 4. 2001.